jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/7/6 97/10/0096

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.07.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

PauschV VwGH 1994 Art1 litA Z1;
VwGG §48 Abs1 Z2;
VwGG §49 Abs1;
VwGG §55 Abs1;

Rechtssatz

Die Zuerkennung von SÄUMNISAUFWAND neben dem zuerkannten Pauschbetrag ist nicht vorgesehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997100096.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at